



### **Betreff: Weitergehende Planungen der WL V zum Quartier S**

Presseberichten zufolge plant die Württembergische Lebensversicherung das denkmalgeschützte Gebäude Tübingerstr. 22 abzureißen – bzw. lediglich die Fassade stehen zu lassen. Das Interesse nun auch die an das Quartier angrenzende Auferstehungskirche der evangelisch-methodistischen Gemeinde zu erwerben und wie auch immer zu verwerten, lässt nichts Gutes hoffen. Die Erklärung von Klaus Betz, Leiter Immobilien der Württembergischen Lebensversicherung, in der Esslinger Zeitung (online) vom 19.01.2010: „Mit der Einbeziehung der ‚Tü22‘ erreichen wir neben einer deutlichen Funktionsverbesserung des Centers die von der Stadtplanung gewünschte und im Städtebaulichen Vertrag festgeschriebene Quartiersvernetzung.“ ist nichts weiter als ein schlechter Witz. Das Gebäude in der Tübingerstrasse 22 ist bereits heute gut in das Viertel eingebunden. Das neu geplante „Quartier S“ muss jedoch noch gut in das Quartier eingebunden werden. Die Auflagen des Bebauungsplans und des zugehörigen Städtebaulichen Vertrags aber nun durch Befreiungen erfüllen zu wollen ist schlicht und einfach unverfroren. Unserer Ansicht nach ist der Gemeinderat schon bei der Genehmigung des nun gültigen Bebauungsplans über das städtebaulich verträgliche Maß hinausgegangen.

Der Erhalt des Gebäudes Tübingerstr. 22 und der Auferstehungskirche waren und sind elementare Bestandteile des Bebauungsplans und des zugehörigen Umweltberichts und sind damit Grundlage der Entscheidungen des Gemeinderates und des Bezirksbeirats Stuttgart-Mitte.

Bei einer eventuellen Abrissgenehmigung für oben genannte Gebäude stellt sich dann auch die Frage nach der Legitimität des am 28. Juli 2010 beschlossenen (und von uns abgelehnten) Bebauungsplans.

### **Wir beantragen daher:**

1. Die Verwaltung zeigt keinerlei Gesprächsbereitschaft, bzw. bricht bereits laufende Gespräche ab, hinsichtlich möglicher Befreiungen vom derzeit gültigen Bebauungsplan.
2. Die Verwaltung lehnt jeglichen Abriss der Gebäude bzw. Gebäudeteile Tübingerstr. 22 und Auferstehungskirche ab.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen um den Erhalt der denkmalgeschützte Gebäude des Stadtmauerrestes sowie der Auferstehungskirche zu sichern und deren Standortbezug und Geltung zu erhöhen.
4. Die Verwaltung beantragt die Prüfung bzw. prüft, ob die Auferstehungskirche in der Sophienstraße ein nach §2 Denkmalschutzgesetz schützenswertes Kulturdenkmal ist.

Manuel Krauß

Stephan Quadt